BWNEWS

Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

ob in Stuttgart, Baden-Württemberg oder in ganz Deutschland – der Abgasskandal ist vielerorts Thema. Auch steuerlich lässt sich mitdiskutieren: Muss man eine Rückstellung für mögliche Nachforderungen von Kfz-Steuer bilden? Und kann man betroffene Diesel-Fahrzeuge wertberichtigen?

Eine Teilwertabschreibung wäre nur bei dauerhafter Wertminderung zulässig. Ob jedoch nach dem Wahlkampf noch alles so heiß gekocht wird, darf bezweifelt werden. Vielleicht wird dann erkannt, dass die Elektrofahrzeuge eine negative Umweltbilanz haben und plötzlich erlebt der Diesel wieder eine Renaissance?

Bei der Kfz-Steuer geht man momentan davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung nicht vorliegen. Denn selbst das Bundesfinanzministerium weiß noch nicht, ob es überhaupt Nachforderungen geben könne. Auszuschließen ist das jedoch nicht.

Es zeigt sich wieder, dass Steuerpolitik gerne profiskalisch auf dem Rücken von unbeteiligten Dritten und auf Kosten tausender mittelständischer Automobilzulieferer betrieben wird: Jede Steuer bemisst sich auf einer normierten Bemessungsgrundlage mit dem anzuwendenden Steuersatz. Wenn durch neue Messverfahren nun eine höhere Bemessungsgrundlage festgestellt wird, wäre es steuerneutral möglich, den Satz zu reduzieren, um im Gesamten wieder ein ähnliches Steuervolumen für den Fiskus zu erreichen. Die Politik will es offensichtlich anders: Eine heimliche Steuererhöhung bei der Kfz-Steuer wird stillschweigend vereinnahmt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen angenehmen Sommerausklang und allseits „Gute Fahrt“ – ob im Alltag, auf der Straße oder im Endspurt des Wahlkampfes.

Stuttgart, im August 2017

Jochen Rathke

Inhalt dieser Ausgabe

- Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar **S.3**
- Namensnutzung: Was darf unentgeltlich überlassen werden? **S.4**
- Handwerkskammer: Betrieb darf für künftige Zusatzbeiträge keine Rückstellung bilden **S.5**
- Erhaltungsaufwendungen: Was passiert mit Werbungskosten nach dem Tod? **S.5**
- Außenprüfung des Finanzamts: Teilnahme der Gemeinde kann unzulässig sein **S.6**
- Stromleitung über Privatgrundstück: Muss eine einmalige Entschädigung versteuert werden? **S.6**
- Unterstützung von Parteien: Welche steuergünstigen Regelungen gelten **S.6**
- Hundebesitzer: Welche Kosten für den Vierbeiner abgesetzt werden können **S.7**
- Scheidungsfolgesachen: Zivilprozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar **S.7**
- Ferienimmobilien: Ohne ortsübliche Vermietungszeiten ist Überschussprognose erforderlich **S.7**
- Verkauf von selbstgenutzten Ferienimmobilien: Schützt die Spekulationsfrist vor einem Steuerzugriff? **S.7**
- Ausscheiden aus Personengesellschaft: Auch bei Mitnahme von einzelnen Wirtschaftsgütern ist Buchwertfortführung... **S.7**
- Schlüsseldienst: Kosten können als Handwerkerleistungen abgezogen werden **S.7**
- Betriebliche Nachfolge: Vorbehaltsnießbrauch des Übergebers verhindert steuerneutrale Übertragung **S.7**

Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Im Wirtschaftsleben sind Geschenke unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

Ein Konzertveranstalter aus Niedersachsen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür nachträglich die 30-%-Pauschalierung genutzt. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt. Diese Regelung soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abgezogen werden kann. Nach Gerichtsmeinung muss die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk gesehen werden, das steuerlich wie das Hauptgeschenk (hier: die Freikarten) zu behandeln ist. Zählt Letzteres wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer.

Hinweis: *Der BFH betonte, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerübernahme ausgelöst werden. Die Finanzverwaltung folgt bisher einer Vereinfachungsregelung, nach der nur der Wert des Hauptgeschenks für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenker nicht das Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich nun der neuen BFH-Rechtsprechung anschließen wird.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Namensnutzung: Was darf unentgeltlich überlassen werden?

Genauso wie eine natürliche Person als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser gegenüber oftmals Dienstleistungen unentgeltlich erbringt oder Nutzungen verbilligt oder unentgeltlich ermöglicht, kann dies im Konzern auch eine Mutterkapitalgesellschaft. Der Begriff des Konzerns bedeutet dabei ausschließlich, dass ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht.

Im reinen Inlandsfall (das heißt, sowohl Mutter- als auch Tochtergesellschaft sitzen im Inland) ist dies nicht weiter problematisch. Die Augen des Betriebsprüfers sind aber auf Fälle gerichtet, in denen die die Dienstleistung oder Nutzung empfangende Tochterkapitalgesellschaft einen ausländischen Sitz innehat.

Dann nämlich ist die Unentgeltlichkeit ein Problem: Aufgrund des Außensteuergesetzes darf der Fiskus - in Person des Betriebsprüfers - einfach ein fremdübliches Entgelt fingieren und dieses dem Einkommen der Muttergesellschaft hinzurechnen (daher der Begriff der „Hinzurechnungsbesteuerung“).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun für einen wichtigen Fall - nämlich denjenigen der Namensnutzung im Konzern - entschieden, wann ein Entgelt gezahlt werden muss und wann nicht. Muss kein Entgelt gezahlt werden, darf der Betriebsprüfer nämlich auch kein fiktives Entgelt hinzurechnen.

Nach Meinung des BMF muss zum Beispiel kein Entgelt zugrunde gelegt werden, wenn eine Vertriebstochtergesellschaft ausschließlich Produkte des Konzerns verkauft oder eine Produktionstochtergesellschaft mit Kostenaufschlagsmethode den Inhaber des Namens- oder Markenrechts beliefert.

Dagegen muss ein Entgelt gezahlt werden, wenn die Überlassung dem Grunde und der Höhe nach entgeltfähig ist. Entgeltfähig ist dem Grunde nach die Überlassung eines Namens oder einer Marke immer dann, wenn der Inhaber des Namens oder der Marke daran ein gesichertes Recht hat (z.B. geschützter Name oder eingetragene Marke). Von der Entgeltfähigkeit der Höhe nach ist auszugehen, wenn der Nutzende einen wirtschaftlichen Vorteil erwarten kann, wie zum Beispiel eine Umsatzsteigerung aufgrund der Nutzung eines am Markt etablierten Namens.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Erhaltungsaufwendungen: Was passiert mit Werbungskosten nach dem Tod?

Für Hausbesitzer ist es wichtig, von Zeit zu Zeit in das Vermögen zu investieren, damit die Substanz nicht verfällt und man nicht in ferner Zukunft womöglich vermögenslos ist. Hausbesitzer, die gleichzeitig Vermieter sind, können solche Ausgaben natürlich steuerlich absetzen. Erhaltungsaufwendungen vermindern als Werbungskosten die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und führen so zu einer geringeren Steuerlast.

In der Praxis werden solche Erhaltungsaufwendungen manchmal in geringerem Umfang (z.B. beim Austausch einer defekten Heizungsanlage) und manchmal in größerem Umfang (z.B. bei der Erneuerung des kompletten Dachs samt Sanierung des Dachgeschosses und Fassadenerneuerung) getätigt. Die steuerlichen Auswirkungen können also durchaus unterschiedlich hoch sein. Falls ohnehin keine Steuern anfallen, kann es sogar dazu kommen, dass die Erhaltungsaufwendungen steuerlich gar nicht genutzt werden können. Um das zu verhindern, gibt es im Steuerrecht die Möglichkeit, den Abzug der Erhaltungsaufwendungen auf bis zu fünf Jahre zu verteilen.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hatte eine Hausbesitzerin genau das getan. Erhaltungsaufwendungen von mehr als 250.000 € im Jahr 2013 hatte sie auf fünf Jahre verteilt. Allerdings verstarb sie ein Jahr später und die Frage war nun: Was passiert mit den noch nicht genutzten Erhaltungsaufwendungen? Darf der Erbe die Erhaltungsaufwendungen geltend machen?

Das FG konnte diese Entscheidung zwar noch nicht fällen, weil es erst einmal nur um das vorläufige Rechtsschutzverfahren ging (der Erbe hatte die Aussetzung der Vollziehung beantragt). Aber hier zumindest hielten es die Richter für ernstlich zweifelhaft, dass die Übertragung der Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten auf den Erben unzulässig ist. Die Aussetzung der Vollziehung wurde also gewährt. Allerdings haben die Richter auch Zweifel über die Rechtsauffassung des Klägers geäußert, der die Erhaltungsaufwendungen selber nutzen will. Man darf also gespannt sein, wie sich der weitere Verfahrensverlauf gestaltet.

Hinweis: Sie erkennen sich in der Situation wieder oder möchten Vorsorge für Ihre Erben betreiben? Wir empfehlen zu einem solchen Zweck grundsätzlich eine umfassende Analyse und gestalten mit Ihnen zusammen sehr gern Ihren künftigen Nachlass.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Handwerkskammer: Betrieb darf für künftige Zusatzbeiträge keine Rückstellung bilden

Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich der Höhe nach an einem Vorjahresgewinn bemessen, darf ein Betrieb keine Rückstellung bilden. Das hat der Bundesfinanzhof kürzlich im Fall eines Handwerksbetriebs entschieden, der Mitglied einer Handwerkskammer war, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Außenprüfung des Finanzamts: Teilnahme der Gemeinde kann unzulässig sein

Viele Gemeinden nutzen mittlerweile ihr Recht, an Außenprüfungen der Finanzämter teilzunehmen, um Einblicke in die gewerbesteuerlich relevanten Bereiche der geprüften Unternehmen zu erhalten. Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs sollte Unternehmen aufhorchen lassen, die bald unter Beteiligung eines Gemeindebediensteten geprüft werden sollen und in Geschäftsbeziehungen mit ihrer Gemeinde stehen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Stromleitung über Privatgrundstück: Muss eine einmalige Entschädigung versteuert werden?

Im Zuge der Energiewende werden Tausende Kilometer neuer Stromtrassen gebaut. Erhalten private Eigentümer für die Überspannung ihres Grundstücks eine einmalige Entschädigung, stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung dieser Gelder. Vor dem Bundesfinanzhof ist derzeit ein Verfahren anhängig, das eine höchstrichterliche Klärung erwarten lässt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Unterstützung von Parteien: Welche steuergünstigen Regelungen gelten

Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen bis 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) können zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährlichen Beträge, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Hundebesitzer: Welche Kosten für den Vierbeiner abgesetzt werden können

Das Finanzamt beteiligt sich in der Regel nicht an den Aufwendungen für die Hundehaltung, weil sie der privaten Lebensführung des Hundehalters zugerechnet werden. Ausnahmen gelten lediglich für Tiere, die der beruflichen Tätigkeit dienen. Aber auch für privat gehaltene Hunde können einige Kosten steuermindernd eingesetzt werden, und zwar im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Scheidungsfolgesachen: Zivilprozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ferienimmobilien: Ohne ortsübliche Vermietungszeiten ist Überschussprognose erforderlich

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verkauf von selbstgenutzten Ferienimmobilien: Schützt die Spekulationsfrist vor einem Steuerzugriff?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ausscheiden aus Personengesellschaft: Auch bei Mitnahme von einzelnen Wirtschaftsgütern ist Buchwertfortführung erlaubt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schlüsseldienst: Kosten können als Handwerkerleistungen abgezogen werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Betriebliche Nachfolge: Vorbehaltsnießbrauch des Übergebers verhindert steuerneutrale Übertragung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BWSEMINAR

BWSeminar

Das **BW**SEMINAR geht in die Sommerpause und meldet sich in der nächsten **BW**NEWS zurück mit einem interessanten Thema für Sie.

Sie vermissen ein Thema? Geben Sie uns eine kurze Info und wir kümmern uns darum.

Oder wie wäre es mit einer internen Schulung Ihrer Mitarbeiter, bspw. zum Thema Tax Compliance oder als „Auffrischungskurs“ zur Umsatzsteuer (Rechnungen, Steuerbefreiungen, Vorsteuerabzug, EDV-Integration u.a.)? Sprechen Sie uns an und wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass das Frauenwahlrecht erst seit 1990 vollständig in der Schweiz eingeführt ist?

Das Frauenwahlrecht in der Schweiz wurde durch eine Abstimmung am 7. Februar 1971 eingeführt. Die Schweiz war damit eines der letzten europäischen Länder, welche ihrer weiblichen Bevölkerung die vollen Bürgerrechte zugestanden. Nur Portugal 1976 und Liechtenstein 1984 waren später dran. Der Hauptgrund für die vergleichsweise späte Umsetzung liegt im politischen System der Schweiz begründet. Bei Vorlagen, welche die Verfassung betreffen, entscheidet allein das stimmberechtigte Volk zusammen mit den Kantonen. Um das Stimmrecht auf den verschiedenen Ebenen einführen zu können, bedurfte es jeweils der Mehrheit der stimmberechtigten Männer. Bis wirklich alle Schweizerinnen allerdings wählen durften, vergingen noch einmal 19 Jahre. Im Kanton Appenzell Innerrhoden sind Frauen erst seit November 1990 wahlberechtigt. Denn das Stimmrecht wurde erst nach einer Klage von Frauen des Kantons beim Bundesgericht eingeführt. Noch am 29. April 1990 hatten sich nämlich die Männer der Landsgemeinde dagegen ausgesprochen gehabt. Das Gericht gab dann der Klage am 27. November 1990 statt und bestätigte die Verfassungswidrigkeit der Innerrhodener Kantonsverfassung in diesem Punkt.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Syda Productions - Fotolia, Seite 4: Â©beeboys - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de